

# GmbH & Co KG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

www.cokg-aktuell.de | Ausgabe 4/2018

**Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:  
www.cokg-aktuell.de**

26. Februar 2018

Liebe Leserin, lieber Leser,

diejenigen von Ihnen, die ein sehr gutes Gedächtnis haben, werden sich vielleicht noch an einen genialen Steuertrick von Borussia Dortmund erinnern, der 2003 zu einer Empörungswelle und dann sogar zu einer Gesetzesänderung geführt hat. Der Fußballverein zahlte seinen Kickern Sonntags- und Nacht-Zuschläge in Höhe von ein paar Hundert Euro pro Stunde und behandelte diese Zahlungen als „steuerfrei“ – nach damaliger Rechtslage völlig legal. Hans Eichel, zu jener Zeit Finanzminister, schimpfte: „Es ist ja wohl jedem klar, dass diese Zuschläge für Krankenschwestern und andere Normalverdiener und nicht für Millionäre gedacht sind“.

Seitdem dürfen Nachtzuschläge nur noch auf der Basis von maximal 50 Euro pro Stunde berechnet werden. Trotzdem ist der Trick immer noch sehr beliebt, wie der SPIEGEL aufgedeckt hat. Hoch bezahlte Unternehmensberater der Boston Consulting Group (BCG) nutzen die BVB-Masche immer noch und sparen angeblich sechsstellige Summen pro Jahr, indem Nacht-Flüge in der Business-Class und Abendessen mit Klienten als Nachtarbeit deklariert und mit steuerfreien Zuschlägen versüßt werden.

Ein weiterer Aspekt dieser Unternehmensberatung ist ebenfalls interessant: Im Oktober 2017 stieg die Anzahl der Geschäftsführer bei Boston Consulting für Deutschland von sechs auf über 100 an. Der Grund dafür ist freilich laut SPIEGEL nur, führenden Mitarbeitern den Kündigungsschutz zu entziehen. Wer nämlich als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist, hat keinen Kündigungsschutz mehr.

Herzliche Grüße aus München



Ulrike Mattis



Ulrike Mattis  
Diplom-Volkswirtin  
Chefredaktion

- **Retten Sie Ihr KG-Grundstück vor der Zwangs-Entnahme**
- **Können drei Geschenke gleichzeitig steuerfrei sein?**
- **Rechnungsnummern müssen Sie nicht lückenlos vergeben**
- **Wann geht es los mit der spontanen Kassennachschauf?**
- **Wenn Sie Laptop oder Smartphone dem Mitarbeiter überlassen**
- **Geschäftswagen für 400.000 € sind „unangemessen“**
- **Zugewinn in Immobilien abgeben: Vorsicht Falle**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Mitarbeiteressen Kassendifferenzen bei der Umsatzsteuer**

## Unser Service für Sie

[www.cokg-aktuell.de](http://www.cokg-aktuell.de)

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

### Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag  
10 Uhr bis 11 Uhr

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

per Fax 089 255436-10  
oder Mail  
[ulrike.mattis@izw-info.de](mailto:ulrike.mattis@izw-info.de)

## Das Wichtigste in Kürze

### Tipp:

**So retten Sie Ihr KG-Grundstück eines Tages vor der Zwangs-Entnahme im Erbfall:**

**Sie bringen das Grundstück in eine gemeinsame GbR mit dem künftigen Erben ein.**

**Dann gehen KG und Grundstück komplett an den Erben über und das Privatvermögen wird auf die Erbengemeinschaft aufgeteilt.**

## So retten Sie Ihr KG-Grundstück vor der Zwangs-Entnahme

Üblicherweise werden Immobilien einer GmbH & Co KG nicht von dieser selbst, sondern vom Gesellschafter privat gehalten – steuerlich „Sonderbetriebsvermögen“. Viele Unternehmer regeln im Testament, dass der KG-Anteil auf den Sohn oder die Tochter übergehen soll. Viele glauben dann irrtümlich, dass das Betriebsgrundstück so ebenfalls automatisch auf den Unternehmenserben mit übergeht. Das ist aber nicht der Fall. Eine Immobilie, die dem Gesellschafter privat gehört, fällt in die Erbengemeinschaft.

**Was kann man dagegen tun?** Man könnte das Grundstück schon vorher dem Unternehmenserben schenken, das will der Senior aber oft nicht. Aus guten Gründen, denn er will es selber als Alterssicherung behalten. Manche „Experten“ schlagen vor, den Unternehmenserben zum Alleinerben zu machen und die Ehefrau und seine Geschwister nur zum Vermächtnisnehmer. Das ist aber eine bedenkliche Lösung, die bei den übrigen Erben böses Blut schaffen wird.

### **Was passiert, wenn das Grundstück in die Erbengemeinschaft fällt?**

**Beispiel:** Der Vater betreibt die KG zusammen mit seiner Tochter im Verhältnis 75 zu 25. Für den Erbfall ist geregelt, dass die Tochter dann noch die übrigen 75 Prozent der KG erhalten soll.

**Für den Rest des Erbes steht im Testament:** Erbe ist die Ehefrau zu 50 Prozent, der Sohn zu 25 Prozent und die Tochter zu 25 Prozent. Im Erbfall würde es also zu einer Entnahme von 75 Prozent des betrieblichen Grundstücks kommen, denn 75 Prozent davon gehen an Nicht-KG-Gesellschafter über (Mutter und Sohn).

**So lässt sich das vermeiden:** Der Vater bringt das Grundstück noch zu Lebzeiten in eine GbR ein, die ihm zu 99 Prozent und der Tochter zu einem Prozent gehört. Im GbR-Vertrag ist geregelt, dass die 99 Prozent des Vaters im Erbfall vollständig auf die Tochter übergehen. Es kommt zu einer sogenannten „Anwachsung“.

**Ergebnis:** Beim Tod des Vaters gehen 75 Prozent der KG auf die Tochter über – wie geplant. **Das Privatvermögen geht über wie folgt:** Auf die Ehefrau 50 Prozent, auf den Sohn und die Tochter je 25 Prozent. Das betriebliche Grundstück geht im Wege der sogenannten „Anwachsung“ entschädigungs-

**Das Wichtigste in Kürze**

**Kann ein Arbeitnehmer drei Geschenke gleichzeitig steuerfrei von Ihnen bekommen?**

**Wie so oft:**

**Es kommt ganz darauf an, welche Gestaltung Sie wählen.**



[www.cokg-aktuell.de](http://www.cokg-aktuell.de)

**Tagesaktuelle Infos finden mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet:  
www.cokg-aktuell.de,  
Tipp-Datenbank.**

los auf die Tochter über. Ihr gehört dann das Grundstück zu 100 Prozent, und es bleibt Sonderbetriebsvermögen.

**Vorteil:** Die teure unerwünschte Zwangsentnahme in Höhe von 75 Prozent des Grundstücks ist auf diese Art und Weise vermieden.

## Können drei Geschenke gleichzeitig steuerfrei sein?

Geschenke an Arbeitnehmer sind normalerweise lohnsteuerpflichtig. Es gibt aber allerlei Ausnahmeregelungen, die Geschenke steuerfrei stellen.

**Beispiel:** Eine Mitarbeiterin im Verkauf erhält im Februar folgende drei Dinge geschenkt:

1. Ein schickes Polo-Shirt, mit Firmenlogo, das sie im Betrieb tragen soll,
2. einen Benzingutschein im Wert von 44 Euro und
3. einen Fresskorb zu ihrem Geburtstag am 15. Februar im Wert von 60 Euro brutto.

**Es gilt:**

1. Das Polo-Shirt liegt im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers = kein Geschenk = keine Steuerpflicht.
2. Der Benzingutschein ist als Sachbezug bis maximal 44 Euro steuerfrei, wenn in diesem Monat sonst keine anderen Sachbezüge gewährt werden.
3. Das Geburtstagsgeschenk ist als Aufmerksamkeit aus persönlichem Anlass bis 60 Euro brutto ebenfalls steuerfrei.

**Aber:** Das kann bei einer anderen Gestaltung schon wieder ganz anders aussehen. Im März erhält die Mitarbeiterin wegen hervorragender Arbeitsleistung eine Uhr im Wert von 200 Euro geschenkt. Es greift keiner der Ausnahmetatbestände, die Uhr ist voll steuerpflichtig (allerdings Pauschalbesteuerung mit 30 Prozent (§ 37b EStG) plus Sozialversicherung möglich).

## Rechnungsnummern müssen Sie nicht lückenlos vergeben

Betriebsprüfer sind schnell bei der Hand, irgendwelche angeblichen Buchführungsmängel zu finden, wegen derer man die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen kann.

### Das Wichtigste in Kürze

#### Fakt ist:

**Rechnungsnummern müssen Sie zwar fortlaufend, aber nicht lückenlos vergeben.**

#### Tipp:

**Nicht erklärbare Lücken sollten Sie aber vermeiden.**

**Wann geht es nun los mit der unangekündigten Kassennachschau?**

**Derzeit wird ein entsprechendes Verwaltungsschreiben vorbereitet.**

**Rechnungsnummern nicht fortlaufend:** Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass Rechnungsnummern „fortlaufend“ zu vergeben sind (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG). Ein Event-Manager hatte jedoch seine Rechnungsnummern computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Nach Meinung des Finanzamts lag hierin ein schwerwiegender Mangel der Buchführung, der eine Gewinnerhöhung durch Schätzung rechtfertige.

**Das Finanzgericht gab dem Unternehmer Recht:** Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt dies alleine das Finanzamt nicht(!) zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung. Laut Gericht besteht weder nach dem Gesetz noch nach der Rechtsprechung eine Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System. (FG Köln, 07.12.17, 15 K 1122/16, NWB 2018, 160)

**Was bedeutet also „fortlaufende Rechnungsnummer“?** Das Erfordernis einer fortlaufenden Rechnungsnummer bedeutet nicht, dass keine Lücken dazwischen sein dürfen. Es besagt nur, dass es keine Rechnungsnummer zweimal geben darf. Das sagt sogar die Finanzverwaltung selbst. (OFD Koblenz, 14.07.08, S 7280 A - St 445, KStAE 14.5 (10), S. 4)

**Nicht erklärbare Lücken sollten Sie trotzdem vermeiden:** Falls Sie zum Beispiel die Rechnungsnummern 742, 743, 745, 746 vergeben haben, dann wirft das natürlich die Frage auf, warum die 744 fehlt. Da sollten Sie eine schlüssige Erklärung vorweisen können.

---

## Wann geht es los mit der spontanen Kassennachschau?

Das Bundesfinanzministerium bereitet noch ein Verwaltungsschreiben vor, wie sich das Finanzamt verhalten soll und was es genau von den Betrieben verlangen kann. Solange dieses Schreiben nicht vorliegt, wird es wahrscheinlich keine Nachschau geben.

**Wie wird das Finanzamt die Kandidaten auswählen?** Ein Finanzbeamter könnte in dem betreffenden Laden etwas kaufen oder konsumieren, eine

**Das Wichtigste in Kürze**

Quittung verlangen, diese mit dem Smartphone abfotografieren und dann absichtlich im Laden zurücklassen. So könnte dann getestet werden, ob der Ladeninhaber oder der Gastwirt der Versuchung erliegt, diesen Umsatz wieder zu stornieren.

**Einheitliche digitale Schnittstelle:** Diese ist im Gesetz erwähnt, aber für Kassen erst ab 2020 vorgeschrieben. Falls Ihre Kasse bereits eine solche „einheitliche digitale Schnittstelle“ hat, kann der Prüfer verlangen, dass ihm die Daten darüber exportiert werden. Wenn Sie diese Schnittstelle noch nicht haben, muss der Prüfer bis Ende 2019 irgendein anderes Datenformat akzeptieren.

**Prüfung nur zur geschäftsüblichen Zeiten:** Wenn Sie Ihren Laden um 18 Uhr zusperren und der Prüfer fünf Minuten vor 18 Uhr kommt, könnten Sie ihn theoretisch fünf Minuten später hinauswerfen. **Bedenken Sie aber:** Das wird seine Laune beim nächsten Besuch nicht unbedingt heben. Außerdem ist zu befürchten, dass der Prüfer dann extra zu einer sehr belebten Zeit erscheint und Ihnen so durch die Prüfung der Kasse einen Stillstand Ihres Geschäfts und einen Umsatzverlust beschert.

**Vorsicht:**

**Tappen Sie nicht in diese Steuerfalle bei der Überlassung von Laptops, smartphones usw. an Mitarbeiter.**

**Wenn Sie Laptop oder Smartphone Ihrem Mitarbeiter überlassen**

Das Überlassen von betrieblichen Computern, Handys, Smartphones usw. ist steuerfrei, auch soweit der Mitarbeiter diese privat nutzt (§ 3 Nr. 45 EStG).

**Voraussetzung für die Steuerfreiheit:** Es muss sich um ein betriebliches Gerät handeln. Daran denken manche nicht, und prompt kassiert das Finanz-

**POMPEER GMBH & CO KG**  
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



### Das Wichtigste in Kürze

**Denn das Gerät muss betrieblich(!) sein.**

#### So sind Sie sicher:

**Lassen Sie nicht einfach nur den privaten Handyvertrag umschreiben.**

**Und verkaufen Sie das Gerät nach Leasingende nicht allzu billig an den Mitarbeiter.**

#### Wenig überraschend:

**Geschäftswagen für 400.000 Euro sind „unangemessen“.**

**Deshalb kann man auch keinen IAB dafür bilden.**

amt Lohnsteuer nach, falls es die Sache näher untersucht (z. B. in einer Lohnsteuerprüfung).

**Falle Nr. 1:** Einfach den privaten Handyvertrag des Mitarbeiters auf die Firma umschreiben lassen. Damit ist das Handy immer noch im Besitz des Arbeitnehmers und nicht des Betriebs. **Die Folge:** keine Steuerfreiheit.

**Falle Nr. 2:** Leasingverträge, bei denen der Arbeitnehmer den Computer (Laptop, iPad usw.) nach zwei Jahren sehr billig kaufen kann. Dann ist das Gerät von vornherein steuerlich dem Arbeitnehmer zuzurechnen, und dann ist es kein betriebliches Gerät mehr und auch nicht mehr steuerfrei. (Sächsisches FG, 02.11.17, 8 K 870/17, Beck RS 2017, 135911)

**Der Fall lag so:** Der Chef leaste Computer, die die Arbeitnehmer mit nach Hause nahmen und der Arbeitgeber zog die Leasingrate vom Lohn ab. Lohnsteuer behielt er wegen der (erhofften) Steuerfreiheit keine ein. Nach zwei Jahren konnten die Mitarbeiter den Computer für drei(!) Prozent des ursprünglichen Preises kaufen. Damit war der Computer von vornherein den Arbeitnehmern zuzurechnen, weil der Arbeitgeber überhaupt keine Verwertungsmöglichkeiten mehr hatte. **Ergebnis:** kein betriebliches Gerät, keine Steuerfreiheit.

## Geschäftswagen für 400.000 Euro sind „unangemessen“

Eine Unternehmerin wollte einen Investitionsabzugsbetrag bilden für eine Limousine im Wert von 400.000 Euro und für einen Sportwagen im Wert von 450.000 Euro. Der ebenfalls geplante Kauf eines SUV für 120.000 Euro nimmt sich dagegen fast wie ein Schnäppchen aus.

**Das Gericht zeigte sich wenig stilbewusst:** „Die Bildung einer Gewinnmindernden Rücklage ist ausgeschlossen, soweit die geplanten Aufwendungen als unangemessen anzusehen sind.“ (BFH, 10.10.17, X R 33/16, DStR 2018, 128)

**Beachten Sie:** Das Urteil erging zur Rechtslage bis einschließlich 2015, als man beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG noch angeben musste, wofür man einen IAB bildet. Seit Bilanzjahr 2016 muss man hierzu nichts mehr angeben, sondern nur noch den gewünschten Betrag. Maximal zulässig sind 40 Prozent von einer halben Million also maximal 200.000 Euro.

**Das Wichtigste in Kürze****Vorsicht bei der Scheidung:**

**Auch die unentgeltliche Übertragung einer Immobilie als Abgeltung des Zugewinnausgleichs kann Steuern auslösen.**

**Das Urteil hat aber durchaus Relevanz:** „Unangemessene“ Autos können auch heute nicht mit solchen IABs verrechnet werden. Und dann muss man diesen rückwirkend wieder mit sechs Prozent Strafzins pro Jahr auflösen.

**Wann ist ein Geschäftswagen nun „unangemessen“?** Das richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Geschäftsführer eines großen Unternehmens darf also durchaus eine teure Limousine fahren, beim Inhaber einer defizitären „Pommesbude“ kann schon ein 5er-BMW unangemessen sein. Generell werden Sportwagen viel kritischer beäugt als Limousinen.

**Wer sich über die Kleinlichkeit der Finanzverwaltung in dieser Sache ärgert, sollte einmal über die Grenze nach Österreich schauen:** Dort gelten bereits Autos über 40.000 Euro per Gesetz als unangemessen.

---

## Zugewinn in Immobilien abgelden: Vorsicht Falle

Bei der Scheidung von Ehen im gesetzlichen Güterstand kommt es in aller Regel zu Zugewinnausgleichsansprüchen. Bisweilen werden diese nicht in bar abgegolten, sondern durch Übertragung von Immobilien.

**Vorsicht:** Wenn man die Immobilie noch nicht mindestens zehn Jahre hatte, kann hier ein Veräußerungsgewinn entstehen.

**Beispiel:** Stefan und Sabine lassen sich 2018 scheiden. Sabine steht ein Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 300.000 Euro zu. Stefan besitzt eine schuldenfreie Eigentumswohnung im Wert von 300.000 Euro. Er überträgt diese auf Sabine, und diese verzichtet im Gegenzug auf ihren Zugewinnausgleichsanspruch. Stefan hatte die Wohnung 2010 für 200.000 Euro gekauft.

**Ergebnis:** Stefan muss 100.000 Euro privaten Veräußerungsgewinn versteuern.

**Trostpflaster:** Wenigstens fällt im Zuge der Vermögensauseinandersetzung keine Grunderwerbsteuer an (§ 3 Nr. 5 Grunderwerbsteuergesetz). **Achtung:** Spätere Grundstücksübertragungen nach Abschluss der Vermögensauseinandersetzung sind nicht von der Grunderwerbsteuer befreit (Gottwald Kommentar zur Grunderwerbsteuer, § 5 Rz 461ff.).

**E-Mail von Andreas G. aus Freiburg an die Redaktions-Hotline:** „Ich gehe einmal im Monat mit allen meinen sieben Mitarbeitern ins Restaurant. Ist das lohnsteuerpflichtig?“

**IZW antwortet:** Im Regelfall: ja. Lohnsteuerfrei sind nur Mitarbeiteressen „anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes“. Z. B., damit die Inventur schneller weitergeht. Wenn Sie „einfach so“ zum Essen gehen, ist das lohnsteuerpflichtig. Wenn allerdings alle Mitarbeiter mitkommen (oder zumindest eingeladen sind), können Sie das als „Betriebsveranstaltung“ deklarieren und 25 Prozent pauschale Steuer bezahlen - ohne Sozialabgaben. Sie können so viele Betriebsveranstaltungen im Jahr machen wie Sie wollen, steuerfrei sind allerdings nur zwei. Da suchen Sie sich natürlich die teuersten aus, also z. B. einen „echten“ Betriebsausflug oder die Weihnachtsfeier.

**E-Mail von Max P. aus Coburg an die Redaktions-Hotline:** „Wir sind eine Bäckerei. Immer wieder kommt es zu kleinen Kassendifferenzen. Zu 95 Prozent sind die verkauften Waren mit vermindertem Steuersatz (sieben Prozent). Sind die Kassendifferenzen gesondert als Ein- und Ausgaben zu buchen? Wenn ja, ist das dann mit sieben oder 19 Prozent zu versteuern?“

**IZW antwortet:** Eine interessante Frage, die nicht eindeutig zu beantworten ist. Wenn man genau wüsste, woher die Differenz stammt, könnte man das umsatzsteuerlich schon berücksichtigen. Das ist aber in der Praxis meist nicht so.

**Beispiel:** Ein Kunde kauft etwas für fünf Euro und bezahlt mit einem Zehn-Euro-Schein. Die KassiererIn gibt jedoch aus Versehen auf einen 20-Euro-Schein heraus. Könnte man das genau zuordnen, wäre es umsatzsteuerlich schon zu berücksichtigen. In der Praxis jedoch ist das meistens nicht möglich, sondern es ist so, dass man am Tagesende eben eine Kassendifferenz feststellt. **Genauso ist es bei Überzahlungen:** Beahlt ein Kunde aus Versehen das Doppelte für die Ware, muss auch die doppelte Umsatzsteuer abgeführt werden, bis der Fehler bemerkt und das Geld an den Kunden erstattet wird. Auch hier lässt sich aber der Fehler meistens nicht bis an die Ursache zurückverfolgen. In solchen Fällen hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass Kassendifferenzen sich umsatzsteuerlich nicht auswirken, da sich nicht sicher feststellen lässt, aus welchem Sachverhalten sich die Differenzen ergeben.

**Fazit:** Wir würden sowohl negative als auch positive Kassendifferenzen ohne Umsatzsteuer buchen als „sonstiger betrieblicher Aufwand“ oder „sonstige betriebliche Erträge“.

## In der nächsten Ausgabe

- **Damit Ihre private Garage kein Betriebsvermögen wird**
- **Noch vor der Pleite des Kunden Geld bekommen?**
- **Diese Abschreibungsregeln gelten 2018**
- **Verbuchen Sie Kartenumsätze getrennt von Bareinnahmen**
- **Welche Freiheiten die EU bei der Mehrwertsteuer einräumen will**
- **Können Häuslebauer Handwerker absetzen?**
- **Abfindung eines Pflichtteilsanspruchs kann teuer werden**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Haushaltshilfe Rechnungsnummern**

## Impressum

### GmbH & Co KG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

### Herausgeber:

IZW InformationsZentrum  
für die Wirtschaft GmbH  
Heiliggeiststr. 3  
80331 München  
Telefon 089 255436-0  
Telefax 089 255436-10  
service@izw-info.de  
www.izw-info.de

### Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

### Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,  
Steuerberater  
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt  
und Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2018 by IZW München/ZKZ 72167